

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Situation der Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm gGmbH (RKU) im Jahr vier nach der Übernahme durch das Universitätsklinikum Ulm (UKU)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden bereits zur Integration des RKU in das UKU seit der Übernahme mit welchem Finanzvolumen und welchen Kostenträgern ergriffen?
2. Welche weiteren Maßnahmen sind mit welchem Finanzvolumen und welchen Kostenträgern geplant?
3. Zu welchem Zeitpunkt findet der Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) statt?
4. Wie wird sich die Integration des RKU in das UKU auf die Gehälter der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten auswirken?
5. Wie wird sich die Integration des RKU in das UKU auf die Alterssicherung, insbesondere auf die Höhe der zu erwartenden Altersbezüge der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten auswirken?
6. Welche Institutionen werden die Alterssicherung der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten übernehmen?
7. Welche einmaligen und dauerhaften Kosten sind mit der Neustrukturierung der Alterssicherung im Rahmen der unter Frage 6 genannten Übernahme für welche Beteiligten verbunden?
8. Wurden die unter Frage 7 genannten Kosten während der Verhandlungen zur Übernahme des RKU durch das UKU kommuniziert (bitte mit Angabe der Höhe der Kosten, die kommuniziert wurden)?

25.9.2025

Rivoir SPD

Eingegangen: 25.9.2025 / Ausgegeben: 24.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Fast vier Jahre nach der vollständigen Übernahme des RKU durch das UKU ist es von Interesse, wie sich die Situation des RKU und des UKU aktuell darstellt. Besonders wichtig ist dabei der aktuelle Stand zur Alterssicherung der Beschäftigten beider Häuser.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 Nr. MWK34-0141.5-30/57/4 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen wurden bereits zur Integration des RKU in das UKU seit der Übernahme mit welchem Finanzvolumen und welchen Kostenträgern ergriffen?

Zu 1.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 1 und 2 auf die Effekte der Integration des RKU in das UKU in Bezug auf die Budget- und Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern beziehen.

Die Krankenhausentgeltverhandlung ist ein Prozess, bei dem das Krankenhaus (hier: RKU, UKU) mit den Krankenkassen als Kostenträger jährlich die stationären Leistungen und das Budget festlegt. Dies erfolgt strukturiert anhand der Leistungsdaten des Vorjahres (Fallzahlen, DRGs, Zusatzentgelte, Pflegebudget, usw.). Es wird über das Mengengerüst, das Erlösvolumen, Zusatzentgelte und das Pflegebudget verhandelt. Ergebnis ist ein Budgetvertrag, der die Grundlage für die Abrechnung im Folgejahr ist.

Sowohl das UKU als auch das RKU haben für die Jahre 2024 und 2025 die Entgeltverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Für das RKU konnte das Leistungsniveau der Vorjahre vereinbart werden. Für das UKU konnten für das Jahr 2025 zusätzliche Leistungen im stationären Bereich verhandelt werden.

Das Budgetvolumen, das als Grundlage für die Abrechnung des Folgejahres herangezogen wird, konnte im Übergang des RKU an das UKU im Grundsatz mit den Krankenkassen besprochen und avisiert werden. Die Budget- und Entgeltverhandlung erfolgt dann im Laufe des Jahres 2026.

2. Welche weiteren Maßnahmen sind mit welchem Finanzvolumen und welchen Kostenträgern geplant?

Zu 2.:

Erst einmal gilt es die vorhandenen Leistungen des RKU zu sichern und nachweislich zu erbringen. Unterschreitungen mit möglichen Abschlägen sind zu vermeiden.

Das Budgetvolumen und Mengengerüst für 2026 wurde in den Verhandlungen avisiert und liegt im Jahr 2026 der Abrechnung zugrunde (vgl. Antwort zu Frage 1).

RKU und UKU haben weitestgehend ein komplementäres Fächerspektrum, daher wird es weder Redundanzen geben, noch wird ein Geschäftsfeld zusätzlich hinzukommen. Der Geschäftsbetrieb des RKU wird zum Zeitpunkt der Vollintegration in das UKU vollumfänglich übernommen.

3. Zu welchem Zeitpunkt findet der Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) statt?

Zu 3.:

Die Vollintegration des RKU soll zum 1. Januar 2026 auf Basis einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen, welche die Anwendung der umwandlungsrechtlichen Vollübertragung im Sinne einer Vermögensübertragung (entsprechend §§ 174, 175 Umwandlungsgesetz) ermöglicht. Eine entsprechende Gesetzesnovelle befindet sich in Vorbereitung.

4. Wie wird sich die Integration des RKU in das UKU auf die Gehälter der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten auswirken?

Zu 4.:

Dies ist Gegenstand noch zu schließender Vereinbarungen. Hierfür verhandelt das UKU derzeit u. a. mit ver.di einen Überleitungstarifvertrag zu den einzelnen Modalitäten. Nach Umsetzung der Vollintegration erfolgen Neueinstellungen unmittelbar beim UKU bzw. beim Land Baden-Württemberg nach den bestehenden tariflichen Regelungen des TV UK (Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm), des TV-Ärzte (Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken) bzw. des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

5. Wie wird sich die Integration des RKU in das UKU auf die Alterssicherung, insbesondere auf die Höhe der zu erwartenden Altersbezüge der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten auswirken?

Zu 5.:

Zwischen dem UKU und den Versorgungsträgern VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und KVBW (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) gibt es seit längerem Gespräche und einen intensiven Austausch. Nach aktuellem Stand der Gespräche des UKU mit den Versorgungsträgern wird die Integration keine Auswirkungen auf die Alterssicherung der RKU-Beschäftigten haben.

Vorgesehen ist, dass die zum Stichtag 31. Dezember 2025 am RKU beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Integration weiterhin bei ihrem aktuellen Versorgungsträger (KVBW) bleiben, sodass sich für die Beschäftigten insoweit keine Änderungen ergeben.

Bei allen ab dem 1. Januar 2026 neu einzustellenden Beschäftigten soll es in Absprache mit den Versorgungsträgern eine Zuordnung nach Dienstarten zu KVBW bzw. VBL geben. Auf die Höhe der zu erwartenden Altersbezüge der Beschäftigten hat dies keinen Einfluss.

6. Welche Institutionen werden die Alterssicherung der aktuell Beschäftigten und der zukünftig neu Eingestellten übernehmen?

Zu 6.:

Es wird davon ausgegangen, dass nach der betrieblichen Altersversorgung gefragt ist. Diese werden die VBL und die KVBW übernehmen (vgl. Antwort zu Frage 5).

- 7. Welche einmaligen und dauerhaften Kosten sind mit der Neustrukturierung der Alterssicherung im Rahmen der unter Frage 6 genannten Übernahme für welche Beteiligten verbunden?*
- 8. Wurden die unter Frage 7 genannten Kosten während der Verhandlungen zur Übernahme des RKU durch das UKU kommuniziert (bitte mit Angabe der Höhe der Kosten, die kommuniziert wurden)?*

Zu 7. und 8.:

Dies ist Gegenstand der noch zu schließenden Vereinbarungen mit VBL und KVBW.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst